

# VKH Leitlinien Familiengericht Hannover

## Stand 1.1.2016<sup>1</sup>

Veröffentlicht mit Stand 1.8.2015 in Groß, Beratungshilfe Prozesskostenhilfe Verfahrenskostenhilfe, Heidelberger Kommentar, 13. Aufl., C.F.Müller GmbH, Anhang 12, S. 566-576

Verfahrenskostenhilfe hat für die Beteiligten und deren Verfahrensbevollmächtigte eine große wirtschaftliche Bedeutung. Entscheidungen werden häufig mit Rechtsmitteln angefochten, vor allem wenn bei den gerichtlichen Entscheidungen keine einheitliche Linie erkennbar ist. Obergerichtliche Leitlinien wie in Unterhaltssachen gibt es nicht, lediglich von den Landesjustizverwaltungen erlassene Durchführungsbestimmungen für Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (DB-PKH) Diese behandeln aber im Wesentlichen nur Formalien des Verfahrens und die Kosten des VKH Verfahrens.

Um eine einheitliche Rechtsprechung beim Amtsgericht Hannover zu gewährleisten und Rechtsmittel zu vermeiden, haben die Familienrichter/innen des Amtsgerichts Hannover unter Beachtung der Rspr. des OLG Celle seit vielen Jahren VKH Leitlinien, zuletzt in der folgenden Fassung, beschlossen.

Diese Leitlinien sind in das EDV Programm „FTCAM“ aufgenommen worden, das im Laufe der letzten 30 Jahre entstanden ist und z.Zt. in 14 Bundesländern allen Familiengerichten zur Verfügung steht. FTCAM dient zwar in erster Linie der automatisationsunterstützten Herstellung von Scheidungsverbundbeschlüssen nach deutschem und ausländischem Recht. Mit FTCAM kann man aber auch – erstens - in wenigen Augenblicken automatisationsunterstützt einen unterschriftsreifen VKH Beschluss herstellen und – zweitens- mit einer einfachen Excel Tabelle pflegeleicht berechnen, ob VKH mit oder ohne Raten zu gewähren ist. Das Niedersächsische Ministerium der Justiz stellt den bei den niedersächsischen Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten beschäftigten Richtern und Rechtspflegern in Zivilsachen ein (von FTCAM entwickeltes) vergleichbares EDV Programm für Prozesskostenhilfe - „PKH-kompakt“ - zur Verfügung. Die VKH und PKH Exceltabellen gibt es auch für Anwälte. Einzelheiten sind unter [www.ftcam.de](http://www.ftcam.de) beschrieben.

### 1. Form des Antrages

- a) Der Antrag kann in der Antragsschrift enthalten sein. Eine gesonderte VKH-Antragsschrift ist nicht erforderlich.
- b) Wenn in einer Antragsschrift nicht ausdrücklich klargestellt wird, ob ein Antrag von der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe (VKH) abhängig sein soll oder nicht, wird davon ausgegangen, dass er nur für den Fall der VKH-Bewilligung gestellt werden soll.

### 2. Beizufügende Unterlagen

- a) Die Vorlage des ausgefüllten **Formulars JV 205** sowie entsprechender Belege ist Antragsvoraussetzung (§ 117 Abs. 4 ZPO). Bei Nichtbeachtung kann VKH ohne

---

<sup>1</sup> Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Verfasser von FTCAM. FTCAM ist eine EDV Software, die z.Zt. in 14 Bundesländern allen erstinstanzlichen Familiengerichten zur Verfügung steht. Diese bietet neben diesem veröffentlichten Formular ca. 1840 weitere Formulare an. Außerdem kann man mit FTCAM automatisationsunterstützt fix und fertige richterliche Entscheidungsentwürfe herstellen, z.B. Scheidungsbeschlüsse nach deutschem und ausländischem Recht von 196 Staaten, incl. Sorgerechtsentscheidungen und Versorgungsausgleichsentscheidungen (vgl. [www.ftcam.de](http://www.ftcam.de)).

vorherige Fristsetzung abgelehnt werden, Wenn die Belege mit einer Beschwerde vorgelegt werden, muss abgeholfen werden, falls die sonstigen Voraussetzungen für VKH Gewährung erfüllt sind.

- b) Nach § 118 Abs. 2 S. 3 ZPO muss (!) die VKH abgelehnt werden, wenn der AS die Auflagen des Gerichts nicht fristgerecht erfüllt hat, also z. B. sein Einkommen oder seine Schulden nicht glaubhaft gemacht hat. Der AS kann aber im Rahmen des Beschwerdeverfahrens oder eines neuen Antrages Vorbringen nachholen.
- c) In der Regel wird eine **Frist** von 3 Wochen ab Zugang der Verfügung gesetzt. Die Fristandrohung wird durch EB/ZU/AzP zugestellt. Fristverlängerung wird nur in Ausnahmefällen gewährt.
- d) Beteiligte können dem Risiko aus § 118 Abs. 2 S. 3 ZPO entgehen, wenn sie die Unterlagen, die üblicherweise vom Gericht angefordert werden (s. Ziff. 4), schon mit dem VKH-Antrag übersenden.
- e) Wenn ein Vergleich im Erörterungstermin gemäß § 118 Abs. 1 S. 3 ZPO abgeschlossen wird, kann VKH nicht nur für die Einigungsgebühr (so BGH FamRZ 2004,1708), sondern auch für eine 0,8 Verfahrensgebühr (Gerold/Schmidt, 18. Aufl., RVG, Rdnr. 30ff zu Nr. 3335, Zöller § 118 ZPO Rdnr.8) gewährt werden.

### 3. Verfahrenskostenvorschusspflicht (VKV)

- a) VKH kann **nur** gewährt werden, **wenn keine VKV des AG** oder anderer Unterhaltsverpflichteter besteht.
- b) VKV besteht gegenüber verheirateten Ehegatten (§ 1360a Abs. 4 S. 1 BGB), gegenüber minderjährigen, privilegierten volljährigen Kindern und volljährigen Kindern, die in Ausbildung sind und noch keine eigene Lebensstellung erreicht haben (BGH FamRZ 2005, 883), nicht aber gegenüber volljährigen Kindern, wenn sie eine eigene Lebensstellung erreicht haben (verheiratet oder bereits erwerbstätig) und auch nicht gegenüber einem geschiedenen Ehegatten (BGH FamRZ 1990, 280). VKV besteht auch innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 9 Abs.2 SGB II (OLG Celle 10 WF 148/07).
- c) Es besteht sowohl in Scheidungssachen als auch in isolierten Familiensachen nur dann eine VKV, wenn dies der **Billigkeit** entspricht. Dies ist nicht der Fall, wenn dem Verpflichteten nicht der Selbstbehalt verbleibt, und zwar gegenüber minderjährigen Kindern der notwendige und im Übrigen der angemessene Selbstbehalt (BGH FamRZ 2004,1634 mit Anm. Viefhues). Hierbei reicht es aus, dass der Verpflichtete den Vorschuss in Raten zahlen kann. Es besteht **keine PKV des AG, wenn dieser die Voraussetzungen für die Bewilligung von VKH ohne Ratenzahlungsanordnung erfüllt oder wenn ihm in diesem Verfahren VKH mit Ratenzahlungspflicht bewilligt wurde** (OLG Celle 17 W 2013/13).
- d) Der Berechtigte muss in der Hauptsache VKH beantragen und vom Pflichtigen VKV verlangen. Die VKH wird dann mit der Maßgabe bewilligt, dass die vom Vorschusspflichtigen gezahlten Vorauszahlungen an die Staatskasse abzuführen sind. VKV kann auch als Antrag auf einstweilige Anordnung (EA) verlangt werden, wenn die Hauptsache nicht anhängig ist (49 FamFG). Das isolierte EA-Verfahren erhält ein gesondertes F-Aktenzeichen mit der Endung EA.
- e) Der AS muss bei an sich bestehender VKV-Pflicht des AG darlegen, welche Einkommensart und Einkommenshöhe sowie welches Vermögen der AG hat, und dass der AG nicht VKV-pflichtig ist. Zumindest muss der AS darlegen, warum insoweit kein Vortrag möglich ist. Hat der AS das getan, so wird der AG vom Gericht zur Vermeidung eines VKV-Verfahrens unter Fristsetzung aufgefordert, sein Einkommen und Vermögen darzulegen (10 WF 357/09).
- f) Bei Anträgen minderjähriger Kinder sind Angaben über das Einkommen und Vermögen des gesetzlichen Vertreters und des anderen Elternteils erforderlich,

damit deren VKV-Pflicht überprüft werden kann, das Formular JV 205 wird daher regelmäßig verlangt. Dies gilt auch für den Fall der Verfahrensstandschaft gemäß § 1629 Abs. 3 BGB.

#### 4. Einkommensbegriff und Einkommensnachweise

Maßgeblich sind die Beträge, die im Zeitpunkt der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe gelten (§ 115 Abs. 1 S. 3 ZPO). Es gilt der sozialrechtliche Einkommensbegriff nach §§ 82ff SGB XII. Im Unterschied zur Unterhaltsberechnung gelten folgende Besonderheiten:

- a) Für das Einkommen des AS und des AG ist bei **unselbständig Tätigen** ein normales Monatsnettoeinkommen maßgeblich, also nicht ein besonders hohes (z. B. Monat mit Weihnachtsgeld) oder niedriges (z. B. vorübergehende Arbeitslosigkeit). Es ist daher immer eine aktuelle Verdienstbescheinigung erforderlich. Wenn dem Gericht die Adresse des Arbeitgebers bekannt ist, kann es bei diesem ohne Antrag einer Partei eine Jahresverdienstbescheinigung anfordern.
- b) Für das Einkommen bei **selbständig Tätigen** ist das letzte nachprüfbare Kalenderjahreseinkommen maßgeblich. Es ist durch Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Einkommenssteuererklärung und Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Werbungskosten sind nicht gesondert abzuziehen.
- c) Vorübergehende Arbeitslosigkeit zählt nicht. Bei nicht nur vorübergehend arbeitslosen AS oder AG sind die vorhandenen Bescheide des Arbeitsamts oder Sozialamts, hilfsweise die Anträge beim Arbeitsamt sowie die letzte Monatsverdienstbescheinigung vorzulegen. Auch Arbeitslosenhilfe ist Einkommen (OLG Naumburg FamRZ 2001, 1471).
- d) **Fiktives Einkommen** zählt nicht.
- e) Tatsächliche **Unterhaltszahlungen** werden beim Unterhaltsberechtigten als Einkommen gezählt. Bei unregelmäßigen Zahlungen ist der Durchschnitt der tatsächlichen Zahlungen in den letzten 6 Monaten zugrunde zu legen.
- f) **Wohngeld, Blindengeld, Bafög** (auch Darlehen, spätere Ratenzahlungen sind abzugsfähige Belastung; Groß aaO, § 115 ZPO Rn 16), sämtliche **Einnahmen aus Kapital** sind Einkommen.
- g) **Kindergeld** ist bei minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern Einkommen der Eltern, bei sonstigen volljährigen Kindern deren Einkommen.
- h) Angemessene **Werbungskosten** wie Fahrtkosten zum Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind bei unselbständig Tätigen nur bei konkretem Nachweis abzuziehen. Wenn die Inanspruchnahme kostengünstiger öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind nach BGH FamRZ 2012, 1374 Fahrtkosten pro Monat pro Entfernungskilometer mit 5,20 € in Ansatz zu bringen. (§§ 115 Abs.1 S.3 Nr.1a ZPO, 3 Abs. 6 Nr.2 DVO zu § 82 SGB XII). Die dort vorgesehene Beschränkung auf 40 Entfernungskilometer gilt allerdings nicht. Mit der Pauschale sind nur die Betriebskosten einschließlich Steuern abgedeckt. Zusätzlich sind konkret nachgewiesene Anschaffungskosten eines für den Weg zur Arbeit erforderlichen Fahrzeugs als besondere Belastung im Sinne des § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ZPO zu berücksichtigen (BGH FamRZ 2012, 1629). Die andersartigen, unterschiedlichen Regelungen in den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der OLG gelten im VKH Verfahren nicht.
- i) Formular für Berechnung Einkommen: unten Ziff. 17.

#### 5. Abzüge vom Einkommen (§ 115 Abs.1 S. 3,4 ZPO)

##### a) Unterkunftskosten

- aa) Gemeint ist die - angemessene - Miete zuzüglich der Nebenkosten (Baumbach § 115 ZPO Rnr.34) und Heizkosten, aber nicht Stromkosten (OLG Celle

- 10 WF 171/01), Gaskosten für Haushaltsenergie.
- bb) Im Normalfall ist die Vorlage einer Kopie des Mietvertrages ausreichend, Mieterhöhungen und Nebenkostennachzahlungen sind gesondert nachzuweisen.
  - cc) In der Regel werden Unterkunftskosten bis zu 50 % eines durchschnittlichen Einkommens anerkannt. Werden höhere Kosten geltend gemacht, sind die Gründe plausibel zu machen.
  - dd) Leben mehrere Personen mit eigenem Einkommen in der Wohnung, auch in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, so sind Unterkunftskosten nur in Höhe des Kopfteiles anzusetzen (OLG Koblenz FamRZ 2000,1093).
- b) **Versicherungsbeiträge**
- aa) Krankenversicherung, Privathaftpflicht
  - bb) Lebensversicherungen werden nur im angemessenen Umfang akzeptiert, z. B. bei selbständig Tätigen in größerem Umfang als bei Beamten. Zum möglichen Einsatz des Rückkaufswerts vgl. Ziffer 8b.
  - cc) Kfz-Haftpflicht, Berufshaftpflicht sind nicht hier, sondern unter Werbungskosten abzugsfähig.
- c) **Schulden**
- aa) In der Regel sind **sämtliche** Schulden abzuziehen, auch nicht ehebedingte Schulden oder nicht unumgängliche Schulden. Schulden sind ausnahmsweise nicht abzuziehen, wenn sie nur im Hinblick auf die Gewährung von VKH - wofür ein zeitlicher Zusammenhang sprechen kann - oder sonst mutwillig aufgenommen worden sind. Tilgungen und Zinsen sind durch Urkunden glaubhaft zu machen.
  - bb) Tilgung, Zinsen und Nebenkosten einer **Immobilie** (Eigentumswohnung, Einfamilienhaus) werden nur dann berücksichtigt, wenn sie von der Antragstellerin/dem Antragsteller selbst zu Wohnzwecken genutzt wird. Das mietfreie Wohnen wird nicht als (fiktives) Einkommen berücksichtigt. Ziff 5a) cc) gilt entsprechend.
- d) **Unterhalt**
- Bei Barunterhaltungspflicht ist der tatsächlich gezahlte Unterhalt abzuziehen, soweit er den gesetzlichen Unterhaltsanspruch nicht wesentlich übersteigt. Bei unregelmäßigen Zahlungen gilt der Durchschnitt der letzten 3 Monate.

## 6. Freibeträge, Abschläge (Bonus)

Diese werden bundeseinheitlich geregelt, zuletzt für die Zeit ab 1.1.2016 durch die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2016 sowie durch die Anlage28SGBXII.

Die ab 2016 für a) bis d) gültigen € Beträge sind in Ziff. 17 eingebaut.

- a) **Freibetrag für Erwerbstätige**  
Er beträgt 50 % des höchsten Regelsatzes, der für den Haushaltsvorstand gemäß der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII festgesetzt worden ist (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1b ZPO).
- b) **Freibetrag für Antragsteller und Freibetrag für Ehegatte oder Lebenspartner**  
Er beträgt 110 % des unter a) aufgeführten (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 2a ZPO).
- c) **Freibetrag Kinder und Verwandte**  
Er beträgt 110 % des höchsten Regelsatzes, der für eine Person ihres Alters gemäß den Regelbedarfsstufen 3 (ab 18 Jahre), 4 (14 – 17 Jahre), 5 (6 – 13 Jahre) und 6 (bis 5 Jahre) nach der Anlage zu § 28 SGB XII festgesetzt worden ist (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 2b ZPO). Es zählen nur im Haushalt lebende Kinder, unterhaltsberechtigten Enkelkinder und sonstige unterhaltsberechtigten Verwandte.

Deren eigenes Einkommen ist abzuziehen (§ 115 Abs. 1 S. 7 ZPO). Wird eine Geldrente gezahlt, so ist sie anstelle des Freibetrages abzuziehen, soweit dies angemessen ist.

d) **Abzug allein erziehender Elternteil**

Er beträgt 36 % der Regelbedarfsstufe 1 der Anlage zu § 28 SGB XII für alle Kinder, wenn ein Kind unter 7 oder zwei oder drei Kinder unter 16 Jahren (incl. der Kinder unter 7) erzogen werden. In allen anderen Fällen beträgt er pro Kind 12 % der Regelbedarfsstufe 1 der Anlage zu § 28 SGB XII, höchstens aber 60 %.

e) **Mehrbedarf nach §§ 21 SGB II, 30 SGB XII**

## 7. VKH für Ausländer

VKH ist auch Ausländern zu gewähren, selbst wenn diese im Ausland leben (vgl. Zöllner, ZPO, § 114 Rn 5). Für EU-Ausländer gelten § 114 S.2, 1076 ff ZPO.

## 8. VKH trotz Vermögen

a) Es gilt § 90 Abs. 2 SGB XII i.V. mit § 115 Abs. 3 ZPO und der DVO vom 27.12.2003.

b) Einzelfragen:

§ 90 Abs. 2 Nr.9 SGB XII: **kleinere Barbeträge** bleiben unberücksichtigt.

Nach § 1 DVO sind pro Person 2.600 € zuzüglich 256 € für jede Person, die von der Partei überwiegend unterhalten wird, nicht zu berücksichtigen.

§ 90 Abs. 2 Nr.8 SGB XII: Ebenso eine **Eigentumswohnung** und ein Einfamilienhaus, in dem der AS oder die AG wohnt. Bei Zwei- und Mehrfamilienhäusern gibt es grundsätzlich keine VKH. Diese sind zu belasten, falls dies möglich ist.

§ 90 Abs. 2 Nr.2 SGB XII: Der Rückkaufswert sowohl einer Kapital- als auch einer Renten- **Lebensversicherung** ist zur Bestreitung der Verfahrenskosten **nicht** einzusetzen, wenn es der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde. Geförderte Altersvorsorgeverträge sind nach § 82 Abs.1 EStG solche, die nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert worden sind (Zöllner §115 ZPO Rdnr. 24). Geförderte Lebensversicherungen sind nicht zur Finanzierung des Verfahrens einzusetzen, wenn ein Verwertungsverbot nach § 12 SGB II besteht. Eine Verwertung vor dem Ruhestand ist vertraglich ausgeschlossen wurde (§ 168 VVG). Die betroffenen Ansprüche betragen nach § 12 Abs.2 SGB II seit dem 17.4.2010 750 € je vollendetem Lebensjahr des Versicherungsnehmers und seines Partners und höchstens jeweils 50.000 €.

Vollständig angespartes **Bausparguthaben**, das nicht für die Finanzierung eines bereits bestehenden Hausgrundstücks verwendet werden muss, ist für die Verfahrenskosten einzusetzen, soweit der Bausparvertrag zuteilungsreif ist oder beliehen werden kann (OLG Koblenz FamRZ 1999,997).

## 9. Höhe der Raten

a) Die Höhe der Raten ist für **Verfahren, die ab dem 01.01.2014 eingegangen sind**, gemäß § 115 Abs.2 ZPO n.F. zu berechnen (Einzelheiten siehe Giers in FamRZ 2013,1341-1346 und Poller und Köpf in Neue Justiz, S. 353-360).

b) Wenn ALG II gewährt wird, ist ohne Überprüfung der Einkommens- und Vermögenssituation VKH ohne Raten zu gewähren, wenn geklärt ist, dass kein Hinzuverdienst in Betracht kommt (BGH FamRZ 2008,1346).

## 10. Umfang der VKH-Bewilligung in Familiensachen (§ 111 FamFG)

- a) Nach **§113 FamFG** in Verb. mit §§ 114ff ZPO wird in **Scheidungssachen** (§ 121Nr.1 FamFG) VKH für das Verfahren gewährt. Diese erstreckt sich auf Anträge in den Verfahrensteilen Scheidung und VA sowie auf einen darin oder in den Folgesachen UK, UE, Z, SO, UG, HW abgeschlossenen Vergleich (§ 48 Abs. 3 RVG). Für Anträge in den Folgesachen UK, UE, Z, SO, UG, HW ist eine gesonderte Bewilligung und Beiordnung erforderlich!
- §113 FamFG** gilt auch für **Familienstreitsachen** (§§ 112,231,261,266 FamFG). In den **anderen Familiensachen** (§ 111 FamFG) gelten **§§ 76 ff FamFG**.
- b) Für die Vollstreckung von **Handlungen und Unterlassungen** ist das Verfahrensgericht der ersten Instanz zuständig, es entscheidet funktionell der Richter (vgl. Zöller § 119 Rn. 34).
- c) Eine gewährte VKH erstreckt sich **nur** auf die **erste Instanz** und nicht auf die Zwangsvollstreckung. Für letzteres ist der Rechtspfleger der Zwangsvollstreckungsabteilung zuständig.
- d) Beim **Stufenantrag** ist die Bewilligung nicht auf den in der 1. Stufe geltend gemachten Auskunftsanspruch beschränkt, sondern erstreckt sich auf den (noch unbezifferten) Zahlungsanspruch, da es das Ziel des Stufenantrages ist, auch diesen sogleich rechtshängig werden zu lassen. Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für den unbezifferten Zahlungsanspruch erfasst aber nicht den späteren bezifferten Anspruch, da es sich dabei um einen neuen Sachantrag handelt. Hierfür muss ergänzend VKH beantragt werden (OLG Celle FamRZ 1997,99).

## 11. Erfolgsaussicht, mutwillige Rechtsverfolgung

- a) Wenn für einen **Scheidungsantrag**, einen isolierten Antrag oder Verbundantrag **SO oder UG** VKH beantragt wird, ist die Erfolgsaussicht in der Regel für alle Beteiligten zu bejahen. Dies gilt nicht für Scheidungsanträge mit einer Getrenntlebensdauer unter 9 Monaten ohne Härtegrund. Isolierte Anträge oder Verbundanträge in **UK, UE, Z, HW Verfahren** sind immer individuell zu prüfen.
- b) Wenn einem AS für einen Scheidungsantrag VKH bewilligt worden ist, ist dem AG immer VKH zu gewähren.
- c) Die Rechtsverteidigung gegen einen Antrag kann mutwillig sein und führt gemäß § 114 Abs.1 ZPO zur Versagung der VKH. Mutwilligkeit liegt nach § 114 Abs.2 ZPO n.F. vor, wenn eine Partei, die keine Verfahrenskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

## 12. Zeitpunkt und Rückwirkung der Bewilligung

- a) Einem **AG** kann VKH **erst bei Rechtshängigkeit** des Antrages bewilligt werden. VKH für ein VKH-Verfahren gibt es nicht. Zum Vergleich im VKH Verfahren vgl. oben 2. e).
- b) Für die Erfolgsaussicht und für die Höhe des Einkommens sind der Zeitpunkt der **ordnungsgemäßen Entscheidung** (= Antragstellung zuzüglich angemessener Anhörungsfrist) maßgeblich.
- c) VKH kann erst **ab Antragstellung** und nicht rückwirkend gewährt werden. Nachträgliche Gewährung ab Antragstellung ist aber möglich.
- d) Wenn ein **Erörterungstermin** im VKH-Verfahren anberaumt worden ist, ist vorher

keine VKH zu bewilligen. Erörterungstermine sind nach § 118 Abs. 1 S. 3 ZPO sogar erwünscht, wenn eine Einigung zu erwarten ist. Die VB des VKH AS und des VKH AG brauchen im Termin nicht zu erscheinen. Sie werden aber natürlich geladen und erscheinen in der Regel, weil Mandanten das wollen. Falls der VKH-Antrag des AS aussichtslos erscheint, sollte zur Vermeidung von Kosten von einer Terminierung abgesehen werden.

### **13. Beiordnung von Rechtsanwälten und Korrespondenzanwälten**

- a) Gemäß **§ 114 FamFG** müssen sich Ehegatten in **Ehesachen** und in allen in § 137 Abs. 2,3 FamFG aufgeführten Folgesachen durch einen Anwalt vertreten lassen. Dies gilt auch für **Familienstreitsachen** (§ 112 FamFG). Eine **Ausnahme** gilt für die Fälle des § 114 Abs.4 FamFG. In isolierten Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren werden in der Regel keine Anwälte beigeordnet, anders in rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen (§ 78 Abs.2 FamFG). Es reicht hier nicht, wenn der Gegner durch einen Anwalt vertreten wird.
- b) Die Beiordnung ist zu den Bedingungen eines am Gerichtsort ansässigen Anwalts zu gewähren (§121 Abs.3 ZPO). Wenn die Partei wegen Gebrechen, Rechtsunfähigkeit oder Schwierigkeit des Streitstoffes den Verfahrensbevollmächtigten nicht sachgemäß schriftlich und wegen Unzumutbarkeit einer entsprechenden Reise auch nicht informieren kann, ist ihm ein Korrespondenzanwalt beizuordnen (§121 Abs.4 ZPO). Das besondere Vertrauensverhältnis zu einem „Hausanwalt“ ist kein berücksichtigungsfähiger Gesichtspunkt.
- c) Im Einzelfall kann es statt einer Beiordnung eines Korrespondenzanwalts kostengünstiger sein, den auswärtigen Verfahrensbevollmächtigten als alleinigen Rechtsanwalt beizuordnen und die Reisekosten zu erstatten.
- d) Für die gerichtliche Geltendmachung der von einem Sozialhilfeträger rückübertragenen Unterhaltsansprüche gibt es keine VKH, da der AS vom Sozialhilfeträger VKV verlangen kann ( BGH FamRZ 2008,1159).

### **14. Begründung und Zustellung VKH-Beschlüsse**

- a) Wenn VKH in vollem Umfang gewährt wird, werden die Beschlüsse nur formularmäßig oder gar nicht begründet. Übt der Bezirksrevisor später sein Beschwerderecht aus, wird der stattgebende Beschluss im Rahmen der Abhilfeentscheidung nachträglich begründet. Bei völliger oder teilweiser Ablehnung der VKH ist eine Begründung erforderlich.
- b) Wegen späterer eventueller Abänderungsanträge und der Nachprüfbarkeit durch den Bezirksrevisor empfiehlt es sich, bei VKH gewährenden Beschlüssen die zugrundegelegten Nettoeinkommen des AS und die richterliche Berechnungsweise im VKH-Beschluss festzuhalten. VKH-Beschlüsse werden zur Überwachung der Beschwerdefrist (§ 127 Abs. 2 S. 2 ZPO) förmlich zugestellt, wenn der VKH-Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird. Wenn die VKH voll bewilligt wird sind Rechtsmittelbelehrung und förmliche Zustellung entbehrlich.

### **15. Abänderung und Aufhebung der VKH-Beschlüsse**

- a) Ist bei Erlass des VKH-Beschlusses vorhersehbar, dass sich die abgesetzten Schulden verringern, so sind die Raten schon im VKH- Beschluss für die nächsten 4 Jahre entsprechend festzusetzen (§ 120 Abs. 1 S. 2 ZPO). Sonstige zukünftige Änderungen wie z. B. vorhersehbare Gehaltserhöhungen oder Änderungen der Steuerklasse bleiben unberücksichtigt.
- b) Verschlechtern oder Verbessern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, kann der Rechtspfleger die Ratenzahlungspflicht oder die Höhe der Raten verändern (§ 120a ZPO). Nach 4 Jahren ist eine Abänderung

zum Nachteil des AS nicht mehr möglich. Wegen der besonderen Bedeutsamkeit dieser Rechtslage werden die Beteiligten insoweit durch F 1210 ausdrücklich belehrt. Wesentlich ist eine Verschlechterung, wenn sich eine Ratenzahlungspflicht nach einer günstigeren Stufe ergibt. Wesentlich ist eine Verbesserung, wenn sich das Bruttoeinkommen des Berechtigten nicht nur einmalig um monatlich 100 EURO verbessert hat oder sich seine Belastungen um diesen Betrag verringert haben. Es ist auch der wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen, der sich durch eine erfolgreiche Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung ergeben hat.

- c) Hat ein Beteiligter durch unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses die für die VKH maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht, so kann der Richter gemäß § 124 Abs. 1 S.1 Nr.1 ZPO die VKH aufheben.
- d) Hat ein Beteiligter absichtlich oder grob nachlässig unrichtige Angaben über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht oder zahlt die Partei mehr als 3 Monatsraten nicht, so kann der Rechtspfleger gemäß § 124 Abs. 1 S.1 Nr. 2 – 4 ZPO den VKH-Beschluss wieder aufheben.

## **16. Beschwerden**

- a) Gegen die Ablehnung der VKH ist die sofortige Beschwerde zulässig (§ 76 Abs.2 FamFG), wenn die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse für die VKH verneint worden sind, oder wenn der Verfahrenswert der Hauptsache den in § 511 ZPO genannten Betrag übersteigt. Die Notfrist beträgt ein Monat (§§ 127 Abs. 2, 511, 569 ZPO).
- b) Wenn VKH ohne Raten gewährt wird, hat der Bezirksrevisor binnen einer Notfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses, längstens drei Monate lang ein Beschwerderecht (§ 127 Abs. 3 ZPO).
- c) Die Bezirksrevisoren des Amtsgerichts Hannover überprüfen die richterlichen Entscheidungen stichprobenweise.
- d) Der Richter kann der Beschwerde nach Anhörung der Beteiligten abhelfen (§ 572 Abs.1 S.1 ZPO).



## 17. Formular für Berechnung Einkommen und Höhe der Raten (ab 01.01.2016)

Der VKH beantragende Beteiligte (AS) hat nach Maßgabe des § 115 Abs.1 ZPO i.V. mit §§ 28,30,82 SGB XII und der Prozesskostenhilfebekanntmachung 2016 im Zeitpunkt dieser Entscheidung folgendes Einkommen:

<input type="checkbox"/>	<b>Nettoeinkommen normaler Monat</b> (selbständig/unselbständig) <small>((brutto incl. VL abzgl Steuern, Sozialvers.)) (§§ 115 I S.3 Nr.1, S.3 Nr. 1a ZPO, 82 I,II Nr.1,2 SGB XII)</small>	..... €
<input type="checkbox"/>	- <b>gesetzliche/angemessene Versicherungsbeiträge</b> <small>(§§ 115 I S.3 Nr.1a ZPO, 82 II Nr.3 SGB XII)</small>	- ..... €
<input type="checkbox"/>	- <b>notwendige berufsbedingte Fahrtkosten</b> <small>(konkreter Nachweis erforderlich; wenn öffentliche Verkehrsmittel unzumutbar: 5,20 € pro Monat pro Entfernungskilometer ohne Begrenzung auf 40 Entfernungskilometer und zusätzlich konkret nachgewiesene Anschaffungskosten PkW (BGH FamRZ 2012, 1374 und 1629))</small>	- ..... €
<input type="checkbox"/>	- <b>sonstige notwendige berufsbedingte Aufwendungen</b> (unselbständig)	- ..... €
<input type="checkbox"/>	= also „bereinigtes Nettoeinkommen“	= ..... €
<input type="checkbox"/>	- <b>Freibetrag bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit</b> (§ 115 I S.3 Nr.1b, S.5 ZPO) (213 €)	- ..... €
<input type="checkbox"/>	+ <b>sonstiges Durchschnittsnettoeinkommen</b> (§ 115 I S.2 ZPO) <small>((Arbeitslosengeld pro Woche x 4,3, Wohngeld, erhaltener Unterhalt, Rente, Miete, Zinsen,...))</small>	+ ..... €
<input type="checkbox"/>	+ <b>Kindergeld</b> (§ 115 I S.2 ZPO)	+ ..... €
<input type="checkbox"/>	+ <b>geldwerte Vorteile</b> (§ 115 I S.2 ZPO)	+ ..... €
<input type="checkbox"/>	= also „gesamte Einkünfte“	= ..... €
	- <b>Freibetrag für AS</b> (§ 115 I S.3 Nr.2a, S.5 ZPO) (468 €)	- ..... €
<input type="checkbox"/>	- <b>Freibetrag für mit AS zusammenlebenden Ehegatten/Lebenspartner</b> (468 € - ..... € eigenes Einkommen Ehegatte/Lebenspartner =) <small>(§ 115 I S.3 Nr.2a, S.5 ZPO)</small>	- ..... €
<input type="checkbox"/>	- <b>Freibetrag für gegenüber AS naturalunterhaltsberechtigten Personen</b> (Kind - 5 Jahre je 272 € - ..... € eigenes Einkommen =) (Kind 6 - 13 Jahre je 309 € - ..... € eigenes Einkommen =) (Kind 14 - 17 Jahre je 353 € - ..... € eigenes Einkommen =) (Erwachsene je 374 € - ..... € eigenes Einkommen =) <small>(§ 115 I S.3 Nr.2a, S.5 ZPO)</small>	- ..... € - ..... € - ..... € - ..... €
<input type="checkbox"/>	- <b>Abzug allein erziehender Elternteil</b> <input type="checkbox"/> bei 1 Kind unter 7 oder 2, 3 Kinder unter 16 (145 € für alle) <small>(§ 115 I S3 Nr.4 ZPO, § 30 III Nr.1, Anl. § 28 SGB XII)</small> <input type="checkbox"/> für sonstige Kinder (48 € pro Kind, höchstens 242 € für alle) <small>(§ 115 I S3 Nr.4 ZPO, § 30 III Nr.2, Anl. § 28 SGB XII)</small>	- ..... € - ..... €
<input type="checkbox"/>	- <b>sonstige Abzüge</b> <input type="checkbox"/> Behinderter, Person mit Ausweis G <input type="checkbox"/> Schwangere nach 12. Woche, Kranke <input type="checkbox"/> Beschäftigung in Behindertenwerkstatt <small>(§ 115 I S.3 Nr. 4 ZPO, §§ 30, 82 Abs.3 S.2, Anl. § 28 SGB XII)</small>	- ..... €
<input type="checkbox"/>	= also „anzurechnendes Einkommen“	= ..... €
<input type="checkbox"/>	- <b>Kosten Unterkunft und Heizung ohne Strom</b>	- ..... €

soweit nicht in auffälligem Missverhältnis zu Lebensverhältnissen (§ 115 I S.3 Nr.3 ZPO)

- [ ] - angemessene **Zins- und Tilgungsraten** (§ 115 I S.3 Nr.5 ZPO) - .....,.. €
- [ ] - angemessener, **gezahlter Barunterhalt** (§ 115 I S.3 Nr.5 ZPO) - .....,.. €
- = **also i.S. § 115 Abs.1,2 ZPO einzusetzendes Einkommen** = .....,.. €

Prüfung Ratenzahlungspflicht nach § 115 Abs. 2,4 ZPO:

Wenn das einzusetzende Einkommen weniger als 20 € beträgt

- [ ] Da die Hälfte des einzusetzenden Einkommens weniger als 10 € beträgt, sind keine Raten festzusetzen (§ 115 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Wenn das einzusetzende Einkommens mindestens 20 € und höchstens 600 € beträgt

- [ ] Da das einzusetzende Einkommen mindestens 20 € und höchstens 600 € beträgt, ist die Hälfte des einzusetzenden Einkommens als Monatsrate festzusetzen (§ 115 Abs. 2 Satz 3 ZPO). Das ergibt folgende Monatsrate:  
einzusetzendes Einkommen .....,.. € : 2 = ..... €

Wenn das einzusetzende Einkommen mehr als 600 € beträgt

- [ ] Da das einzusetzende Einkommens mehr als 600 € beträgt, beträgt die Monatsrate 300 € zuzüglich des Teils des einzusetzenden Einkommens, der 600 € übersteigt (§ 115 Abs. 2 Satz 3 ZPO). Das ergibt folgende Monatsrate:  
Grundbetrag: 300 €  
+ einzusetzendes Einkommen .....,.. € – 600 € = ..... €  
Summe: ..... €

Prüfung Zahl der Raten:

- Festgesetzter Verfahrenswert ..... €
- Höhe Verfahrenskosten ..... €
- Zahl der für die Zahlung der Verfahrenskosten erforderlichen Raten \_\_\_\_\_

Die Ratenzahl oder Ratenhöhe werden bei geänderten Einkommens- bzw. Vermögensverhältnissen neu berechnet.

Wenn Restkosten vier Monatsraten nicht übersteigen

- [ ] Da die Restkosten nicht vier Monatsraten übersteigen, ist keine Verfahrenskostenhilfe zu gewähren.

Wenn Restkosten vier Monatsraten übersteigen

- [ ] Da die Restkosten vier Monatsraten übersteigen, ist Verfahrenskostenhilfe zu gewähren und anzuordnen, dass die errechneten Monatsraten zu zahlen sind.

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe  
in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO)  
nach dem ab dem 1.8.2013 geltenden Kostenrecht.

1	Hauptsacheverfahren				EA Verfahren	
	Scheidungs- sachen einschl. Fol- gesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sa- chen	Kindschafts- sachen	Übrige Sa- chen und Familien- streitsachen
2	3	4	5	6	7	
Verfah- rens-wert bis	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	70	105	18	70	15	53
1000	106	159	27	106	16	80
1500	142	213	36	142	21	107
2000	178	267	45	178	27	134
3000	216	324	54	216	32	162
4000	254	381	64	254	38	191
5000	292	438	73	292	44	219
6000	330	495	83	330	50	248
7000	368	552	92	368	55	276
8000	406	609	102	406	61	305
9000	444	666	111	444	67	333
10000	482	723	121	482	72	362
13000	534	801	134	534	80	401
16000	586	879	147	586	88	440
19000	638	957	160	638	96	479
22000	690	1035	173	690	104	518
25000	742	1113	186	742	111	557
30000	812	1218	203	812	122	609
35000	882	1323	221	882	132	662
40000	952	1428	238	952	143	714
45000	1022	1533	256	1022	153	767
50000	1092	1638	273	1092	164	819
65000	1332	1998	333	1332	200	999
80000	1572	2358	393	1572	236	1179
95000	1812	2718	453	1812	272	1359
110000	2052	3078	513	2052	308	1539
125000	2292	3438	573	2292	344	1719
140000	2532	3798	633	2532	380	1899
155000	2772	4158	693	2772	416	2079
170000	3012	4518	753	3012	452	2259
185000	3252	4878	813	3252	488	2439
200000	3492	5238	873	3492	524	2619
230000	3850	5775	963	3850	578	2888
260000	4208	6312	1052	4208	631	3156
290000	4566	6849	1142	4566	685	3425
320000	4924	7386	1231	4924	739	3693
350000	5282	7923	1321	5282	792	3962
380000	5640	8460	1410	5640	846	4230
410000	5998	8997	1500	5998	900	4499
440000	6356	9534	1589	6356	953	4767

470000	6714	10071	1679	6714	1007	5036
500000	7072	10608	1768	7072	1061	5304

1	Hauptsacheverfahren				EA Verfahren	
	Scheidungs- sachen einschl. Fol- gesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sa- chen	Kindschafts- sachen	Übrige Sa- chen und Familien- streitsachen
2	3	4	5	6	7	
Verfah- rens-wert bis	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	228	263	176	228	173	211
1000	368	421	289	368	278	342
1500	508	579	402	508	387	473
2000	648	737	515	648	497	604
3000	838	946	676	838	654	784
4000	1028	1155	838	1028	812	965
5000	1217	1363	998	1217	969	1144
6000	1407	1572	1160	1407	1127	1325
7000	1597	1781	1321	1597	1284	1505
8000	1786	1989	1482	1786	1441	1685
9000	1976	2198	1643	1976	1599	1865
10000	2166	2407	1805	2166	1756	2046
13000	2355	2622	1955	2355	1901	2222
16000	2544	2837	2105	2544	2046	2398
19000	2732	3051	2254	2732	2190	2573
22000	2921	3266	2404	2921	2335	2749
25000	3110	3481	2554	3110	2479	2925
30000	3403	3809	2794	3403	2713	3200
35000	3696	4137	3035	3696	2946	3476
40000	3989	4465	3275	3989	3180	3751
45000	4283	4794	3517	4283	3414	4028
50000	4576	5122	3757	4576	3648	4303
65000	5069	5735	4070	5069	3937	4736
80000	5561	6347	4382	5561	4225	5168
95000	6054	6960	4695	6054	4514	5601
110000	6547	7573	5008	6547	4803	6034
125000	7040	8186	5321	7040	5092	6467
140000	7533	8799	5634	7533	5381	6900
155000	8026	9412	5947	8026	5670	7333
170000	8519	10025	6260	8519	5959	7766
185000	9012	10638	6573	9012	6248	8199
200000	9504	11250	6885	9504	6536	8631
230000	10219	12144	7332	10219	6947	9257
260000	10934	13038	7778	10934	7357	9882
290000	11649	13932	8225	11649	7768	10508
320000	12364	14826	8671	12364	8179	11133
350000	13079	15720	9118	13079	8589	11759
380000	13794	16614	9564	13794	9000	12384
410000	14509	17508	10011	14509	9411	13010
440000	15224	18402	10457	15224	9821	13635
470000	15939	19296	10904	15939	10232	14261
500000	16654	20190	11350	16654	10643	14886